

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen (ZV RBB) in 71032 Böblingen auf Erteilung einer 1. immissionschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage (KSPA) am Standort Böblingen.

Das Verfahren wurde nach den §§ 4, 8, 10 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 23.06.2025, (Az.: RPS54_1-8823-575/46/1) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG, § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (ZV RBB) in 71032 Böblingen wird auf seinen Antrag vom 22.11.2023 in der Fassung von 03.04.2024, zuletzt geändert am 10.03.2025 die

erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

für die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage auf dem Betriebsgelände Musberger Sträßle 11, Flurstück-Nr.: 5780/3 für folgende Gebäude, bauliche Anlagen und Anlagen i. S. d. Immissionsschutzrechts erteilt:

BE01 Klärschlamm Lagerung

- Anlieferhalle mit Löschwasserbevorratungs- und Regenrückhaltebecken,
- Annahme- und Stapelbunker,
- Klärschlammkräne (Krangreifer),
- Bunkerstillstandsentlüftung,
- Klärschlammabgabe (Aufgabebehälter mit Schubboden und Austragsschnecke)

BE02 Klärschlamm Trocknung

- Störstoffabscheidung,
- Klärschlammförderung,

- Klärschlamm Trocknung (Trockner),
- Trockenschlammförderung,
- Brüdenkondensation

BE03 Feuerung und Kessel

- Luftvorwärmung,
- Wirbelschichtfeuerung (Wurfbeschicker, Wirbelschichtofen),
- Speisewasser- & Kondensatsystem,
- Anfahrbrennersystem und Zusatzfeuerung,
- Bettmaterialsystem (u. a. Bettaschemulde),
- Abhitzeessel (u. a. Kessel, Kesselaschesendesystem),
- Gasversorgungssystem/ Heizölssystem (u. a. Heizölringleitung),
- Dosierstation und Probenahme

BE04 Wasser-Dampf-Kreislauf

- Turbosatz und Reduzierstation (u. a. Dampfturbine),
- Fernwärmeauskopplung,
- Wärmepumpe,
- Abgaskondensator,
- Notkühler

BE05 Abgasreinigung

- Elektrofilter,
- Reaktor,
- Gewebefilter,
- Katalysator zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR),
- Ammoniakwäscher,
- Saugzuggebläse und Schalldämpfer,
- Abgaskanäle und Schornstein,
- Emissionsmesssystem,
- Natriumhydrogencarbonatsilo, Aschesilos und Reststoffsilo,
- Adsorbenswechselcontainerstation,
- Inertisierungsstation,
- Betriebsstofflager,

BE06 Nebenanlagen

- BE06.01 Brüdenkondensataufbereitung,
- BE06.02 Kühlkreis (u. a. Kaltwassersatz TGA),
- BE06.03 Wasseraufbereitung (VE-Anlage mit Natronlauge- und Salzsäurebehälter, Anionenaustauscher, Kationenaustauscher),
- BE06.04 Druckluftanlage,
- BE06.05 Zentrale Staubsauganlage,
- BE06.06 Wasserver- und -entsorgungssystem,

- BE06.07 Hebemittel,
- BE06.08 Netzersatzaggregat

2. Folgende Entscheidungen werden gemäß § 13 BImSchG mit der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung konzentriert:

2.1 Die Baugenehmigung nach §§ 49 und 58 LBO für die Errichtung der folgenden Gebäude und baulichen Anlagen der Klärschlammverwertungsanlage:

- Anlieferhalle
- Klärschlamm bunker (Annahme- und Stapelbunker)
- Trocknergebäude
- Büro- und Nebenräume sowie Besucherzentrum
- Ofen-/Kesselhaus mit Abgasreinigung
- Maschinenhaus
- Schornstein (55 m ü. Grund)
- Elektrogebäude
- Nebenanlagengebäude
- Sicherheitstreppe
- Erschließungstreppe
- Fußgänger- und Medienbrücke

2.2 Die Zulassung einer Abweichung nach § 56 Abs. 1 LBO von § 7 Abs. 1 LBOAVO zu § 27 Abs. 4 LBO für die Überschreitung der Brandabschnittsgröße.

2.3 Die Zulassung einer Abweichung nach § 56 Abs. 1 LBO von § 8 Abs. 3 LBOAVO zu § 27 Abs. 5 LBO für das Herstellen von Durchbrüchen durch feuerbeständige Geschossdecken ohne klassifizierte feuerbeständige Abschlüsse für die Installation geschossübergreifender Maschinenteknik.

2.4 Die Zulassung einer Abweichung nach § 56 Abs. 1 LBO von § 4 Abs. 1 LBOAVO zu § 27 Abs. 1 LBO für die Errichtung tragender und aussteifender Bauteile des Kesselhauses und der Abgasreinigung als „nicht brennbar“ anstatt als „feuerbeständig“.

2.5 Die Zulassung von zwei Ausnahmen nach § 56 Abs. 3 LBO zu § 4 Abs. 3 LBO von der Einhaltung des Waldabstandes für die Baustellencontainer, die während der Bauphase zum

temporären und dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und für Teile des Nebenanlagegebäudes, des Kesselhauses, Maschinenhauses, des Bunkers und der Anlieferhalle.

2.6 Die Teilerlaubnis (Teilerrichtungserlaubnis) nach § 18 Abs. 3 BetrSichV.

Mit der Errichtung der Dampfkesselanlage darf erst begonnen werden, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart der Errichtung vorab gesondert zustimmt. Eine Zustimmung kann nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen ist insbesondere notwendig, dass

- herstellerbezogene Angaben und weitere durch das Regierungspräsidium Stuttgart, unter anderem unter Bezugnahme auf eine ZÜS, zu benennende Unterlagen, sowie
- ein Prüfbericht einer ZÜS im Hinblick auf die Errichtung der Dampfkesselanlage eingereicht werden und
- das Regierungspräsidium Stuttgart nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen die Erlaubnisfähigkeit in Bezug auf die Errichtung der Anlage bestätigt.

Bei der Errichtung sind die in diesem Bescheid unter C.14 genannten Auflagen zu beachten.

2.7 Die Zulassung einer Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 HqSV zu § 3 Abs. 3 Nr. 2.1 HqSV.

2.8 Die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV von § 4 Abs. 5 S. 2 der 17. BImSchV in Bezug auf die Auslegung von Brandschutzeinrichtungen und -maßnahmen im Klärschlambunker.

Hinweis:

Die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

3. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

4. Die unter Abschnitt B. genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
5. Die unter Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen sind maßgebend für die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen der Klärschlammverwertungsanlage, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C. dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
6. Die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass diese bis zur Entscheidung über die Genehmigung mit weiteren Auflagen verbunden werden kann.
7. Die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 S. 1 VwGO wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Veröffentlichung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Antragsunterlagen wird von **Montag, den 30.06.2025 bis einschließlich Montag, den 14.07.2025** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt:

Bescheid

www.rp-stuttgart.de > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Immissionsschutzgesetz (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>)

Der Genehmigungsbescheid wird ebenfalls in das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) eingestellt.

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen werden unter folgendem Link eingestellt:

www.rp-stuttgart.de > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Antragsunterlagen aktueller Verfahren > Neugenehmigungsverfahren Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/aktuelle-verfahren/neugenehmigungsverfahren-zvb-rmhkw-bb/>)

Anschließend ist der Genehmigungsbescheid im zentralen Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ zu finden.

Hinweise

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart vor Ort erfolgen. Ein Termin kann telefonisch unter der Rufnummer 0711/ 904-15402 vereinbart werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), oder elektronisch (abteilung5@rps.bwl.de) angefordert werden.

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (14.07.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sollten die Verlinkungen nicht auswählbar sein, bitte den jeweiligen Hyperlink kopieren und in den entsprechenden Browser einfügen.

Stuttgart, den 24.06.2025

Regierungspräsidium Stuttgart